

1. Allgemeines/Geltung

1.1 Unsere AGB-Kauf gelten ausschließlich. Entgegenstehend oder von unseren ABG-Kauf abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ABG-Käufe gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.2 Sofern der Käufer Kaufmann ist, gelten unsere ABG-Käufe auch für alle künftigen Verträge mit ihm, ohne dass es dafür besondere Hinweise bedarf.

1.3 Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtung des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von uns nicht zulässig.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Vertragsangebote, insbesondere in Prospekten, Anzeigen etc. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt. An speziell ausgearbeitete Angebote sind wir für 30 Kalendertage gebunden.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Der vereinbarte Kaufpreis gilt vom Tage des Vertragsabschlusses an 4 Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage etc. eingetretene Kostensteigerungen, einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer), durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfange an den Kunden weiterzugeben.

3.2 Der Käufer kann wegen einer Gegenforderung, die nicht unstrittig ist oder nicht von uns anerkannt ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist, nicht gegenüber seiner Kaufpreiszahlungsverpflichtung aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB ist er insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen aus.

4.2 Geraten wir in Verzug, so ist unsere Haftung für einen Verzögerungsschaden im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche setzen voraus, dass die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4.3 Bei Vorliegen von durch uns zu vertretenden Lieferungsverzögerungen wir die Dauer der vom Käufer gesetzlich zu setzenden Frist bzw. Nacherfüllung auf 2 Wochen festgelegt, die mit dem Eingang der Fristsetzung bei uns beginnt.

4.4 Im Fall vereinbarter Vorauszahlungspflicht des Käufers oder sonstiger individualvertraglicher oder sich aus der Natur des Vertrages ergebenden Verpflichtungen des Käufers, beginnt die Lieferfrist erst mit deren Erfüllung.

4.5 Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, uns entstandene Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.6 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist jederzeit in zumutbarem Umfang berechtigt.

4.7 Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung, die ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis für uns zur Folge haben, berechtigen uns zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag.

5. Gefahrübergang / Versand / Verpackungskosten

5.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Firmengelände des Verkäufers verlassen hat. Dies gilt auch bei Versendung der Ware innerhalb von

Dortmund und bei Transport mit Fahrzeugen des Verkäufers. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meidung der Versandbereitschaft auf ihn über.

5.2 Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

5.3 Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Wahl des Verkäufers überlassen.

6. Gewährleistung

6.1 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB.

6.2 Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln gem. § 437 BGB nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.

6.3 Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt: Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir lediglich zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Das Recht zur mangelfreien Lieferung bleibt uns jedoch vorbehalten. Uns ist zur Mangelbeseitigung bzw. Nachlieferung eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird uns diese verweigert, sind wir insoweit von der Gegenleistung befreit. Der Käufer ist erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung zur Minderung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Schadenersatz richten sich nach Ziffer 6.7. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt erst nach mindestens zweimaligem Nacherfüllungsversuch vor. Die Verpflichtung des Bestellers zur Mängelrüge nach § 377 HGB in der Frist nach Ziffer 6.1 besteht nach jeder Nacherfüllung.

6.4 Ansprüche des Käufers gegen uns wegen Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung verjähren bei einem Verkauf neu hergestellter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie bei dem Verkauf gebrauchter Waren an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in einem Jahr seit Übergabe der Lieferung. Die Haftung für die Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung bei einem Verkauf gebrauchter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz ausgeschlossen; die Haftung auf Schadenersatz richtet sich in diesen Fällen nach Ziffer 6.7. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften und Verjährungsfristen im Falle des Unternehmerrückgriffs bzw. eines Verbrauchergüterkaufs bleiben hiervon unberührt.

6.5 Unsere Haftung erstreckt sich nicht: auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse bestehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt

sind sowie auf nicht reproduzierbare oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, besteht für diese und die daraus entstandenen Folgen keine Haftung.

6.6 Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen uns wegen schuldhafte Verhaltens gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz mittelbarer Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden des Bestellers bestehen nicht, es sei denn, die Schadensursache beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die wir zu vertreten haben. Bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn es sich um eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Pflicht handelt, oder die Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

6.7 Ausgeschlossen ist außerdem das Recht des Bestellers zum Rücktritt, sofern der Rücktrittsgrund nicht vom Lieferanten zu vertreten und nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache begründet ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung des Kaufpreiszahlungsanspruchs aus – dem Kaufvertrag – einschließlich Nebenforderungen, Ansprüchen aus Wechsels und Schecks und hieraus folgenden Provisionen, vor.

7.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichen zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3 Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen bzgl. des Kaufgegenstandes hat der Käufer uns unverzüglich unter Beifügung aller Unterlagen (Pfändungsprotokolle, etc.) zu benachrichtigen. Der Käufer hat den Dritten desweiteren unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug mit seinen Verpflichtungen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

7.8 Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Befugnis zum Forderungseinzug durch uns bzgl. der abgetretenen Forderung besteht erst, wenn sich der Käufer mit einer oder mehreren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in Verzug befindet, eine Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Beträgen nicht nachkommt oder gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, bzw. auf seiner Seite eine Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretene Forderungen und deren Schulden bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns herausgibt und dem Schuldner die Abtretung bekanntgibt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer nimmt dieser stets für uns vor. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Kaufsache zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Ist ein Rechnungswert nicht feststellbar, ist der Verkehrswert (Einkaufswert für den verarbeiteten Käufer) der verarbeiteten Gegenstände maßgeblich. Der Käufer verwahrt das aus der Verarbeitung oder Umbildung entstandene Miteigentum für uns. Soweit durch die Verarbeitung das Anwartschaftsrecht des Käufers an dem Sicherungsgut erlischt, übereignen wir hiermit das Sicherungsgut an den Käufer unter denselben aufschiebenden Bedingungen, wie sie in diesem AGB-Kauf für die Übereignung der ursprünglich gelieferten Ware vorgesehen ist. Ist der Vertragspartner Kaufmann, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu ihm unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für den gelieferten Gegenstand bereits bezahlt sein sollte. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der

freizugebenden Sicherheiten liegt uns.

8. Kündigung / pauschalierter Schaden

8.1 Kündigt der Auftraggeber bei einer vertraglichen Vereinbarung den Vertrag ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, stehen dem Auftraggeber die in § 649 BGB geregelten Ansprüche zu. Dies sich aus § 649 BGB ergebenden Ansprüche kann der Auftragnehmer, hinsichtlich der bis zur Kündigung erbrachten Leistung abrechnen und darüber hinaus als Ersatz für die sonstigen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 % des Teilnettobetrages aus dem Gesamtpreis verlangen, der auf den Teil der Leistung entfällt, die der Auftrag-

nehmer bis zur Kündigung noch nicht ausgeführt hat. Dieser pauschalisierte Anspruch steht dem Auftragnehmer nicht zu, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der nach § 649 BGB dem Auftragnehmer zustehende Betrag überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.

8.2 Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.

8.3 Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug und ist der Auftragnehmer berechtigt, nach einer Nachfrist von 14 Tagen mit Ablehnungsdrohung vom Vertrag zurückzutreten, kann er Schadensersatz gemäß den vorstehenden Regelungen zu verlangen.

9. Gerichtsstand / Rechtswahl / Schriftform

9.1 Ist der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind das

Amtsgericht Philippsburg und das Landgericht Karlsruhe als ausschließlicher Gerichtsstand zuständig.

9.2 Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.